

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

**Leerstand in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen und des Landes
Mecklenburg-Vorpommerns**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Schweriner Volkszeitung (13.01.2018) waren im Oktober 2017 von 6.700 Plätzen in den Gemeinschaftsunterkünften der Gemeinden 3.450 Plätze belegt gewesen. Das Land hat gegenwärtig Reservekapazitäten für 1.800 Personen.

1. Wie verteilen sich die oben genannten freien und belegten Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte im Oktober 2017 (bitte nach Unterkunft, belegte und freie Plätze aufschlüsseln)?
Wie verteilen sich die freien und belegten Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte zum letztmöglichen Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte nach Unterkunft, belegte und freie Plätze aufschlüsseln)?

Die in der Schweriner Volkszeitung genannten Daten basieren auf der Erfassung der tatsächlichen Anwesenheit der Bewohner durch die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime (ÜWH). Die Zahlen über die tatsächlich anwesenden Bewohner sind von den Zahlen der in den Gemeinschaftsunterkünften registrierten Bewohner zu unterscheiden. Denn es gilt für die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften keine Verpflichtung zur täglichen Anwesenheit in der Einrichtung.

Bei den von der Schweriner Volkszeitung benannten „3.450 Plätzen“ handelte es sich nicht um belegte Plätze, sondern lediglich um den Spitzenwert der als anwesend erfassten Bewohner des Monats Oktober 2017.

Bei der genannten „Reserve“ von ca. 1.800 Plätzen handelt es sich lediglich um eine rechnerische Größe auf Basis des monatlichen Durchschnitts der täglich als anwesend erfassten Personen. Von einer Auslastung der Unterkünfte ist grundsätzlich bereits auszugehen, wenn etwa 75 Prozent der Wohnplätze belegt sind. Nur dann können auch die besonderen Belange bei der Unterbringung von Familien, erkrankten beziehungsweise behinderten Personen sowie verschiedenen Ethnien angemessen berücksichtigt werden.

Die genaue Aufschlüsselung nach freien und belegten Plätzen ist den nachfolgenden Übersichten für die Monate Oktober 2017 und Dezember 2017 (letztmöglicher Zeitpunkt) zu entnehmen.

Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime für Asylbewerber und Flüchtlinge - Oktober 2017

	Unterkunft	Ort	Kapazität	Bewohner (belegte Plätze)	Freie Plätze
Schwerin	Hamburger Allee	Schwerin	47	14	33
Rostock	Satower Straße	Rostock	397	252	145
	Bonhoefferstraße	Rostock	171	102	69
	Langenort	Rostock	278	187	91
Landkreis Rostock	Walkenhagen	Bad Doberan	160	124	36
	Waldweg	Güstrow	125	86	39
	Demmlerstraße (ÜWH)	Güstrow	67	11	56
	Güstrow Süd	Güstrow	175	139	36
	Jördenstorf	Jördenstorf	290	64	226
	Lohmen	Lohmen	105	45	60
	Glasewitzer Chaussee	Güstrow	206	94	112
	Hamburgerstraße	Güstrow	76	28	48
	Breesen	Breesen	94	43	51
Ludwigslust- Parchim	Grabower Allee	Ludwigslust	263	-	-
	Ludwigsluster Chaussee	Parchim	200	135	65
	Westring (ÜWH)	Parchim	53	27	26
	Techentiner Weg	Ludwigslust	266	172	94
Mecklenburgische- Seenplatte	Markscheiderweg	Neubrandenburg	611	242	369
	Friedland	Friedland	120	101	19
	Kirschenallee	Neubrandenburg	99	59	40
	Jürgenstorf	Jürgenstorf	192	119	73
	Altentreptow	Altentreptow	147	17	130

	Unterkunft	Ort	Kapazität	Bewohner (belegte Plätze)	Freie Plätze
Nordwest- mecklenburg	Haffburg	Wismar	336	210	126
	Liselotte-Hermann- Straße	Wismar	46	27	19
Vorpommern- Greifswald	Spiegelsdorfer Wende	Greifswald	158	84	74
	Brandteichstraße	Greifswald	469	149	320
	Wolgast	Wolgast	282	226	56
	Torgelow	Torgelow	175	137	38
Vorpommern- Rügen	Barth	Barth	335	144	191
	Dänholm II	Stralsund	199	85	114
	Lindenallee	Stralsund	179	109	70
	Körkwitz	Ribnitz- Damgarten	79	46	33
	Straße der Jugend	Sassnitz	51	30	21
	Bergen	Bergen	150	98	52
	Tribsees	Tribsees	108	48	60
Gesamt			6.709	3.454	2.992

Hinweis:

Die Gemeinschaftsunterkunft Grabower Allee (Landkreis Ludwigslust-Parchim) wurde zum 31. Oktober 2017 geschlossen.

Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime für Asylbewerber und Flüchtlinge - Dezember 2017

	Unterkunft	Ort	Kapazität	Bewohner (belegte Plätze)	Freie Plätze
Schwerin	Hamburger Allee	Schwerin	47	30	17
Rostock	Satower Straße	Rostock	397	249	148
	Bonhoefferstraße	Rostock	171	107	64
	Langenort	Rostock	278	188	90
Landkreis Rostock	Walkenhagen	Bad Doberan	160	127	33
	Waldweg	Güstrow	125	85	40
	Demmlerstraße (ÜWH)	Güstrow	67	17	50
	Güstrow Süd	Güstrow	175	140	35
	Jördenstorf	Jördenstorf	290	65	225
	Lohmen	Lohmen	105	74	31
	Glasewitzer Chaussee	Güstrow	206	99	107
	Hamburgerstraße	Güstrow	76	42	34
	Breesen	Breesen	94	24	70

	Unterkunft	Ort	Kapazität	Bewohner (belegte Plätze)	Freie Plätze
Ludwigslust- Parchim	Ludwigsluster Chaussee	Parchim	200	131	69
	Westring (ÜWH)	Parchim	53	27	26
	Techentiner Weg	Ludwigslust	266	195	71
Mecklenburgische- Seenplatte	Markscheiderweg	Neubrandenburg	611	283	328
	Friedland	Friedland	120	88	32
	Kirschenallee	Neubrandenburg	99	57	42
	Jürgenstorf	Jürgenstorf	192	112	80
	Altentreptow	Altentreptow	147	24	123
Nordwest- mecklenburg	Haffburg	Wismar	336	220	116
	Liselotte-Hermann- Straße	Wismar	46	30	16
Vorpommern- Greifswald	Spiegelsdorfer Wende	Greifswald	158	80	78
	Brandteichstraße	Greifswald	469	185	284
	Wolgast	Wolgast	282	214	68
	Torgelow	Torgelow	175	127	48
Vorpommern- Rügen	Barth	Barth	335	122	213
	Dänholm II	Stralsund	199	83	116
	Lindenallee	Stralsund	179	107	72
	Körkwitz	Ribnitz- Damgarten	79	44	35
	Straße der Jugend	Sassnitz	51	31	20
	Bergen	Bergen	150	98	52
	Tribsees	Tribsees	108	63	45
Gesamt			6.446	3.568	2.878

2. Welchen Vorhaltungsverpflichtungen von Wohnraum für Asylbewerber und Personen mit Bleiberecht unterliegen die Landkreise und kreisfreien Städte?

Ab wann kann die verpflichtende Maßgabe nach § 4 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - „ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten“ - als erfüllt angesehen werden?

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FLAG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Kommunen) verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Für die Aufnahme anderer ausländischer Flüchtlinge sollen sie nach § 4 Absatz 1 Satz 2 FLAG Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, soweit dies für deren Unterbringung erforderlich ist. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 FLAG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Gemeinschaftsunterkünfte.

Für die Beantwortung der Frage, wann „ausreichend“ Gemeinschaftsunterkünfte vorgehalten werden, sind neben den oben genannten rechtlichen auch praktische Erwägungen zu beachten. Die Herrichtung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft kann erfahrungsgemäß ein Jahr und länger dauern.

Im Rahmen dessen greift das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Erfahrungswerte im Hinblick auf die Entwicklung der zu erwartenden Neuzugänge zurück. Eine Vorhaltung von Unterbringungsreserven wird aufgrund der Situation im Nahen Osten und Afrika darüber hinaus für erforderlich gehalten.

3. Welche Asyleinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern befanden sich im Jahr 2017 im Stand-by-Modus?

- a) Welche Kosten sind hierbei für die jeweilige Einrichtung entstanden?
- b) Welche Träger betreiben die jeweilige Einrichtung?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Landesunterkünfte:

Träger	Unterkunft	Ort	Zeitraum Stand-by-Modus	Summe Kosten (in Euro)
Land M-V	Wohnaußenstelle Fünfeichen	Neubrandenburg	01.01. - 31.03.2017	335.288,60
Land M-V	Wohnaußenstelle Basepohl	Basepohl	01.01. - 31.12.2017	1.486.489,49

Unterkünfte der Landkreise und kreisfreien Städte:

Träger (Landkreis)	Gemeinschaftsunterkunft	Ort	Zeitraum Stand-by-Modus	Summe Kosten (in Euro)
Rostock	Eikboom	Bad Doberan	01.01. - 31.12.2017	72.823,97
Rostock	Stülower Weg	Bad Doberan	01.01. - 31.12.2017	1.352,34
Vorpommern - Rügen	Sellin	Sellin	01.03. - 11.10.2017	43.697,93

Hinweis:

Die dargestellten Kosten berücksichtigen die Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit sie bisher beim Landesamt für innere Verwaltung abgerechnet und von dort nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet wurden.

4. Welche besonderen Belange sind bei der Unterbringung von Familien verschiedener Ethnien in Unterkünften der Kommunen und des Landes zu berücksichtigen?

Die Unterbringung erfolgt stets auf der Grundlage einer Prüfung im Einzelfall. Dabei werden auch die individuellen Belange, soweit möglich, berücksichtigt. Bei der Unterbringung einer Familie kann beispielsweise ein Betreuungsangebot vor Ort ebenso von Bedeutung sein wie ein geeigneter Rückzugsraum.

Bei der Unterbringung verschiedener Ethnien wird, soweit möglich und geboten, auf unterschiedliche kulturelle und religiöse Traditionen Rücksicht genommen, ohne auf die in einer gemeinsam bewohnten Einrichtung erforderliche Toleranz zu verzichten.